

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 33 (2006)
Heft: 4

Rubrik: Offizielle EDA-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizer Pass 06

Die Leserinnen und Leser haben in der «Schweizer Revue» 2/06 erfahren, dass die ersten elektronisch lesbaren biometrischen Schweizer Pässe im September 2006 in Umlauf gesetzt werden. In einem Testlauf werden gegenwärtig die ersten Test-Exemplare des Passes 06 hergestellt.

Die ersten Test-Erfassungszentren befinden sich in Bern und Frankfurt (D). Acht solcher Erfassungszentren wird es künftig für die Dauer des Pilotprojektes zur Einführung des neuen Passes in der Schweiz geben, acht weitere in Schweizer Vertretungen im Ausland. Diese Zentren werden mit speziellen Aufnahmegeräten ausgerüstet, mit denen die digitalen Passfotos aufgenommen werden können. Wo diese sind, können Sie in der «Schweizer Revue» 2/06 nachlesen.

Im Rahmen der ersten Tests in Bern und Frankfurt wurde das Gesichtsbild von 160 Freiwilligen unterschiedlichen Alters und Aussehens erfasst. Diese wurden mit fiktiven Daten kombiniert, um damit gut 500 Test-Pässe herstellen zu können. Dieser so genannte Ketten-Test erlaubt es, Systeme und Arbeitsabläufe auf ihre Tauglichkeit hin zu überprüfen. Die Test-Pässe bleiben während der Testphase beim Bund und werden später vernichtet.

Der Pass 06 wird ab September 2006 parallel zum aktuellen

Pass 03 ausgestellt. Er kann frühestens ab 4. September 2006 beantragt werden. Haben Sie bereits einen Pass 03 oder lassen Sie sich einen solchen noch vor dem 26. Oktober 2006 ausstellen, können Sie mit diesem auch nach diesem Datum ohne Visum in oder durch die USA reisen. Sie brauchen dazu also keinen elektronisch lesbaren, biometrischen Pass 06. Mit einem Pass 03, der nach dem 26. Oktober 2006 ausgestellt wird, benötigen Sie für Reisen in die USA künftig ein Visum. Verbindliche Auskünfte über die Einreise in die USA erteilen die nächsten US-Vertretungen. Weitere Informationen dazu finden Sie auch auf folgenden Internetseiten:

www.unitedstatesvisas.gov

www.travel.state.gov

www.dhs.gov/us-visit

Das Bundesamt für Polizei in Bern hat zum Pass 06 ein Faltblatt veröffentlicht, das die wichtigsten Informationen zum Pass 06 enthält. Es kann über folgende Internet-Adresse bestellt werden:

www.bbl.admin.ch/

bundespublikationen

Bestell-Nummer: «403.300.d»

(die Anführungs- und Schlusszeichen müssen eingegeben werden).

Weitere Informationen:

«Schweizer Revue» 2/06

(www.revue.ch)

www.schweizerpass.ch

schweizerpass@fedpol.admin.ch

www.schweizerpass.ch

Hotline: +41 800 820 008.

BESTELLEN SIE JETZT DEN PASS 2003

■ Der Bundesrat empfiehlt In- wie Auslandschweizern, die noch den alten Pass 85 besitzen, den Pass 03 jetzt zu bestellen. Dieser kostet auch weniger als der biometrische Pass: Erwachsene bezahlen für einen Pass 03 CHF 120.-, Kinder und Jugendliche CHF 55.-; der Pass 06 kostet CHF 250.- bzw. CHF 180.- für Kleinkinder bis zum 3. Geburtsjahr.

■ Um den Pass 03 noch rechtzeitig vor dem 26. Oktober 2006 zu erhalten, müssen Sie ihn so rasch wie möglich bestellen. **Empfohlener Termin für Auslandschweizer: spätestens Ende August.**

Mit dem Schweizer Diplom im EU-/EFTA-Raum arbeiten

Am 1. Juni 2002 ist das Abkommen über die Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Ländern in Kraft getreten. Es ermöglicht Schweizer Bürgern im EU-/EFTA-Raum unter anderem, im gesamten EU-/EFTA-Raum einer Arbeit nachzugehen. Voraussetzung für die berufliche Mobilität ist auch die Anerkennung der verschiedenen Diplome, sofern der Beruf reglementiert ist. Das Abkommen koordiniert deshalb auch die gegenseitige Anerkennung von Diplomen und Fähigkeitsausweisen, denn jedes Land vergibt eigene Titel zur Berufsausübung.

Das Abkommen über die Personenfreizügigkeit regelt nicht die Anerkennung von akademischen Titeln. Diese Materie hat die Schweiz mit den Nachbarstaaten Frankreich, Italien, Deutschland und Österreich in Form von bilateralen Verträgen geregelt. Diese Verträge haben mit dem Abkommen über die Personenfreizügigkeit nichts zu tun.

Reglementierte Berufe

Dies sind Berufe, deren Ausübung in einem Land vom Besitz eines Diploms, Zeugnisses oder Fähigkeitsausweises abhängig gemacht wird. Jeder Mitgliedstaat regelt die Bewilligung für die Berufsausübung anders. Schweizer müssen im Ausland folglich abklären, ob der Beruf, den sie ausüben möchten, im Aufnahmestaat reglementiert ist. Trifft dies zu, muss der Bewerber ein Gesuch um Anerkennung seines Diploms einreichen. Ist der Beruf nicht reglementiert (z. B. Koch), dann ist eine Diplomanerkennung

nicht nötig, weil mit dem schweizerischen Abschluss direkt einer Arbeit im Ausland nachgegangen werden kann.

System Diplomanerkennung

Das System der Diplomanerkennung im EU-/EFTA-Raum basiert auf drei Pfeilern:

- sektorale Richtlinien (für medizinische und paramedizinische Berufe sowie Architekten)
- allgemeine Richtlinien (für Hochschulberufe und Berufe mit Berufslehre)
- Übergangsrichtlinien (für Berufe in Industrie, Handel, Gewerbe, Dienstleistung und Handwerk. Sie berücksichtigen vor allem die Berufserfahrung).

Sektorale Richtlinien

Für einige Berufe hat die EU so genannte sektorale Richtlinien erlassen. Sie gelten für folgende Berufsstände: Krankenpfleger in allgemeiner Pflege, Zahn- und Tierärzte, Hebammen, Apotheker, Ärzte, Architekten. In diesen Fällen wird das Diplom praktisch automatisch anerkannt. Will beispielsweise eine französische Krankenschwester in Genf arbeiten, wird von der Schweiz lediglich überprüft, ob sie das französische Pflegediplom besitzt.

Die Diplomanerkennung zu diesen Berufen bezieht sich nur auf die Grundausbildung. Spezialausbildungen – beispielsweise eine Zusatzausbildung zum Narkosearzt – müssen die Mitgliedstaaten und die Schweiz der Europäischen Kommission melden (so genannte Notifikation). Diese entscheidet, ob eine solche Spezialausbildung bewilligt wird. Die Schweiz hat die in der Schweiz geltenden Spezialistentitel notifiziert und der Kommission unterbreitet. Eine Liste findet sich im Anhang III des Abkommens über die Personenfreizügigkeit (Anhang

III: Gegenseitige Anerkennung beruflicher Qualifikationen; Freizügigkeitsabkommen mit der EG, SR 0142.112.681).

Selbst wenn die Anerkennung praktisch gesichert ist, müssen Schweizer, die im EU-/EFTA-Raum einen dieser sieben Berufe ausüben wollen, eine Bewilligung zur Berufsausübung beantragen. Dazu muss das Diplom vorgelegt werden. Der Aufnahmestaat kann weitere Unterlagen verlangen, die die Schweizer beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) erhalten können.

Allgemeine Richtlinien

Alle übrigen Berufe werden von allgemeinen Richtlinien umschrieben. Damit ein Diplom aus einem Herkunftsland in einem Gastland anerkannt werden kann, müssen grundsätzlich Inhalt und Dauer der Ausbildung vergleichbar sein. Wird diese vom Aufnahmestaat nicht als gleichwertig anerkannt, muss der Aufnahmestaat dem Bewerber ermöglichen, diesen Mangel auszugleichen. Dies kann durch eine Eignungsprüfung oder einen Weiterbildungslehrgang geschehen.

Es werden unterschieden:

Erste allgemeine Richtlinie:

Sie umfasst Berufe, für die eine mindestens dreijährige Hochschulausbildung erforderlich ist, welche nicht bereits durch eine sektorale Richtlinie abgedeckt ist.

Zweite allgemeine Richtlinie:

Darunter fallen sämtliche reglementierten Berufe, die unterhalb des Niveaus der dreijährigen Hochschulausbildung liegen (Berufe im paramedizinischen und sozialpädagogischen Bereich).

Dritte allgemeine Richtlinie:

Sie ersetzt zahlreiche Übergangsrichtlinien, die zwischen der Schweiz und den EU-/EFTA-Staaten gelten. Darunter

fallen insbesondere Berufe aus den Bereichen Handel, gewerbliche Wirtschaft und Handwerk.

Grundsatzprinzip der Diplomanerkennung in der EU

Es wird davon ausgegangen, dass die Ausbildungen in den EU-/EFTA-Staaten grundsätzlich gleichwertig sind und deshalb das Vertrauen in die Diplome der anderen Staaten vorzuherrschen hat. Deshalb stützen sich die allgemeinen Richtlinien auf das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der Ausbildungen. Es gilt folgende Faustregel: Jeder Antragsteller kann sein Diplom inhaltlich prüfen und anerkennen lassen. Es werden nicht die Titel verglichen, sondern Inhalt und Dauer einer Ausbildung.

Will ein Schweizer mit seinem Diplom im EU-/EFTA-Raum arbeiten, kommt er nicht darum herum, eine Arbeitsbewilligung bei den zuständigen staatlichen Behörden zu beantragen. Gleichzeitig muss er die Gleichwertigkeit seines Diploms bescheinigen lassen. Schweizer Staatsangehörige, die ein Berufsdiplom in einem EU-/oder EFTA-Mitgliedstaat anerkennen lassen wollen, wenden sich an die nationale Kontaktstelle des Ziellandes.

Die Kontaktadressen finden Sie unter:

www.bbt.admin.ch/themen/hoehere/00169/00370/00374/index.html?lang=fr

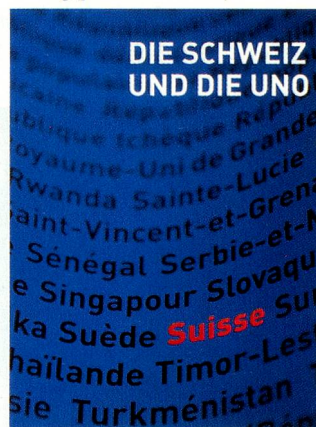
Weitere Informationen zur Diplomanerkennung:

www.bbt.admin.ch, «Dossiers» – «Internationale Diplomanerkennung» – «Diplomanerkennung Schweiz-EU/EFTA»

Unter «Dokumente» können Sie die Broschüre «Schweizer Diplome in der EU – EU-Diplome in der Schweiz» herunterladen.

Die Schweiz und die Uno

Der Bundesrat hat dem Parlament seinen vierten jährlichen Bericht «Die Schweiz und die Uno», über die Zusammenarbeit der Schweiz mit der Organisation der Vereinten Nationen sowie der internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz unterbreitet. Im Mittelpunkt des vorliegenden Berichts stehen eine Bilanz des M+5-Gipfels (Nachfolgegipfel im Jahr 2005 des Uno-Millenniumgipfels von 2000) und der



Folgemaßnahmen seit September 2005 sowie ein Überblick über die Anliegen und Herausforderungen der Schweizer Gaststaatspolitik. Des Weiteren geht der Bericht auf die Situation im Hinblick auf Schweizer Kandidaturen und Personal im Uno-System ein und erläutert in grossen Zügen die Prioritäten der Schweiz für die 61. Generalversammlung der Vereinten Nationen.

Eine illustrierte Broschüre des Berichts ist online erhältlich (www.dfae.admin.ch/sub_uno/g/uno.html) und kann beim Eidgenössischen De-

partement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) kostenlos bestellt werden. Bitte versehen Sie Ihre Bestellung mit Ihrem Namen, Ihrer Adresse und der gewünschten Sprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch) und senden Sie diese an:

EDA-Uno-Koordination
Bundesgasse 28, 3003 Bern
Fax: 031 324 90 65
E-Mail: uno@eda.admin.ch

HÄNGIGE VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe ist keine neue Initiative lanciert worden. Unter der Seite www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

URNENGANG

Eidgenössische Volksabstimmung vom 24. September 2006

■ Volksinitiative vom 9. Oktober 2002 «Nationalbankgewinne für die AHV»

■ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (sofern das Referendum zu Stande kommt)

■ Änderung vom 16. Dezember 2005 des Asylgesetzes (sofern das Referendum zu Stande kommt)

Datum der nächsten Abstimmung 2006:

26. November

VERANTWORTLICH FÜR DIE OFFIZIELLEN EDA-INFORMATIONSEITEN:
GABRIELA BRODBECK, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA

Inserat

